

4. Weisungsberechtigt gegenüber dem Vorsitzenden der Kreisplankommission sind:

der Vorsitzende des Rates des Kreises' und
der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Rates
des Bezirkes.

Die Kreisplankommission wird von ihrem Vorsitzenden geleitet, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises ist.

Der Rat des Kreises beschließt die Arbeitsordnung der Kreisplankommission nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen.

5. Die Mitglieder der Kreisplankommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kreisplankommission vom Rat des Kreises berufen und abberufen.

Die Kreisplankommission setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden der Kreisplankommission
(Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises),

dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Kreisplankommission und Leiter der Abteilung Plan-
koordinierung (Mitglied des Rates),

dem Sekretär der Kreisplankommission und Stellvertreter des Vorsitzenden der Kreisplankommission,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung oder dem

Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes,
dem Leiter der Abteilung Finanz^{pi},

dem Direktor des Kreisbauamtes sowie

den Leitern der wichtigsten Fachorgane der Kreisplankommission auf Beschluß des Rates, einem Vertreter des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und bis zu 5 Praktikern, Wissenschaftlern, Spezialisten und weiteren Personen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Kreises.

Der Leiter der Kreisstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen der Kreisplankommission teil.

Der Kreisbeauftragte der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle hat das Recht, an den Sitzungen der Kreisplankommission teilzunehmen. Die Leiter anderer Institutionen können zu den Beratungen der Kreisplankommission hinzugezogen werden.

6. Die Leiter zentral- und bezirksgeleiteter Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, alle Fragen ihres Bereiches, die Auswirkungen auf den Kreis und die Gemeinden haben, mit den Organen der Staatsmacht des Kreises zu beraten und abzustimmen.

Auf Verlangen der Kreisplankommission sind sie verpflichtet, an Beratungen der Kreisplankommission teilzunehmen, wenn Probleme ihres Betriebes

oder ihrer Einrichtung, die die Entwicklung des Kreises betreffen, behandelt werden.

Die Kreisplankommission kann diesen Leitern Empfehlungen geben. Sie sind verpflichtet, zu den Empfehlungen der Kreisplankommission innerhalb von 21 Tagen Stellung zu nehmen.

C. Die Fachorgane

1. Der Rat des Kreises leitet und koordiniert die Tätigkeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates des Kreises obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die Haupttrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen des Kreistages, des Rates des Kreises und der höheren staatlichen Organe ergibt.

Die Mitglieder des Rates des Kreises koordinieren die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. In Einzelfragen koordinieren sie die Arbeit der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches mit der Arbeit der Fachorgane anderer Verantwortungsbereiche.

Für die Tätigkeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.

Die Mitglieder des Rates des Kreises sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt. Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

2. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat des Kreises. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreistag.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung notwendig, kann die Bestätigung durch den Kreistag nachträglich erfolgen.

3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben:

a) Sie organisieren unter Leitung des Rates des Kreises und unter Einbeziehung der Bevölkerung die Ausarbeitung und Durchführung des Plananteiles ihres Aufgabenbereiches sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Rates des Kreises und die Lösung weiterer ihnen vom Rat des Kreises übertragener Aufgaben.

b) Sie erarbeiten Vorschläge für den Rat des Kreises zur Durchführung der Aufgaben, die für den Kreis aus den Beschlüssen der höheren staatlichen Organe ergeben. Dabei berücksichtigen sie die Entwicklungsbedingungen im Kreis.

Sie unterbreiten dem Rat des Kreises die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.